



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 25. Oktober 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073401

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

**Gubelstrasse
Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung der Schulstrasse in die Fahrtrichtung nach Südosten.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschrift ist der Verfügungstext.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»
am 9. November 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. Oktober 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073401

Gubelstrasse

Kein Vortritt

Begründung und Antrag

Die Gubelstrasse ist zwischen der Hofwiesen- und der Einmündung der Schulstrasse eine Einbahnstrasse, mit erlaubter Fahrtrichtung von der Hofwiesenstrasse in Richtung Schulstrasse. In der Schulstrasse verläuft eine im regionalen Richtplan geplante Veloroute. Mittels einer Bürger*innenanfrage wurden wir auf ein Sicherheitsdefizit bei der Einmündung der Schul- in die Gubelstrasse aufmerksam gemacht. Von Gubelstrasse links in die Schulstrasse einbiegende Fahrzeuge schneiden oftmals die Kurve und tauchen unvermittelt vor dem stadteinwärts fahrenden Veloverkehr auf der Schulstrasse auf. Auf dem nordwestlichen Knotenast der Gubelstrasse sind auch keine Bodenmarkierungen angebracht, was den MIV dazu verleitet, die Kurve sehr eng zu befahren. Ein Augenschein der Dienstabteilung Verkehr bestätigte diesen Sachverhalt.

Mit beiliegender Verfügung soll dem aus der Gubelstrasse kommenden Verkehr der Vortritt entzogen werden. Zusammen mit der anzubringenden Bodenmarkierung kann erwirkt werden, dass das Einbiegemanöver in die Schulstrasse durch den MIV vorsichtiger und die Kurve weniger eng gefahren wird. Damit sollen gefährliche Konflikte mit dem aus der Schulstrasse kommenden Veloverkehr verhindert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-RWOERL, KrC 11

Bestand



Neu

